



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüferin: Waltraud Resch
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Waltraud.Resch@gpabw.de

Aktenzeichen: 1K-144491
Unser Schreiben v.: 25.01.2023

Karlsruhe, 13.09.2023

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
Herrn Bürgermeister Hall
Verbandsvorsitzender
Talvogtei 12
79199 Kirchzarten

Allgemeine Finanzprüfung 2019 - 2021

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 18 GKZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 in der Zeit vom 31.01.2023 bis 01.03.2023 – mit Unterbrechungen – geprüft. Prüferin war Frau Waltraud Resch.

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen.

Am 22.03.2023 ist die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 sowie die Jahresabschlüsse mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2019	2020	2021
JA	11.05.2020	11.06.2021	07.06.2022

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindegewirtschaftsrecht (insb. §§ 77 ff. GemO) ¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011 ³ wurden angepasst bzw. neu gefasst.⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder. Sofern auf einen früheren, haushaltsrechtlich relevanten Rechtsstand Bezug genommen wird, werden die Vorschriften mit dem Zusatz „a.F.“ versehen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verbandsverwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbands in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 (Prüfungsbericht der GPA vom 28.11.2019) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 31.08.2020, Az. 03.1.12-2019-022410 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 18 GKZ und § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 04.02.2021, GBl. S. 195
GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191
GABI. S. 213, zuletzt neu veröffentlicht am 16.01.2023, GABI. 26

1 Allgemeines

1.1 Mitglieder, Aufgaben

- 1 Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen bilden den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal. Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverwaltungsverbandes sind durch die Verbandssatzung (VS) in der Fassung vom 27.06.2022 geregelt.

Von den in § 2 VS aufgeführten Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben nimmt der Gemeindeverwaltungsverband im Wesentlichen nur die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) wahr. Die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen beschränkt sich auf die Vereinnahmung der Zuweisungen nach § 26 FAG und deren Weiterleitung an die Verbandsmitglieder.

Die Tätigkeiten des Gutachterausschusses hat der Gemeindeverwaltungsverband zum 01.11.2021 an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zurückgegeben. Die Verbandsmitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes haben im Anschluss daran mit weiteren Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald den Gutachterausschuss Breisgau-Nord-Hochschwarzwald, mit Sitz in Kirchzarten, gegründet.

Die Organe der Gemeindeverwaltungsverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 5 VS).

Zum 01.01.2019 hat der Gemeindeverwaltungsverband seine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung auf die Kommunale Doppik umgestellt.

2 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

2.1 Kassenwesen

- 2 Die Verbandskassengeschäfte werden als sog. fremdes Kassengeschäft von der Gemeindekasse Kirchzarten miterledigt. Die Verbandskassengeschäfte wurden bislang keiner örtlichen Kassenprüfung unterzogen. Miterledigte Kassengeschäfte unterliegen der örtlichen und der überörtlichen Kassenprüfung bei der erledigenden Verwaltung (Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2013 der GPA, 43). Auf § 7 Abs. 1 GemPrO und § 2 Abs. 1 Satz 2 GemKVO wird hingewiesen.

2.2 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne

- 3 Die Haushaltssatzungen 2019 bis 2021 sind mit erheblicher Verspätung beschlossen worden (§ 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO). Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist künftig zu achten.

2.3 Jahresabschlüsse

- A 4 Der Jahresabschluss 2019 wurde verspätet aufgestellt; die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch die Verbandsversammlung erfolgte dadurch ebenfalls verspätet (§ 18 GKZ i.V.m. § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO). Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist künftig zu beachten.

Die von der Verwaltung zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 waren nicht vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet (§ 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 18 GKZ und § 95b Abs. 1 Satz 1 GemO). Dies ist nachzuholen und künftig zu beachten.

2.4 Verbandsumlagen

- 5 Zur Abrechnung der Verbandsumlagen im Prüfungszeitraum (§ 10 VS) haben sich keine Feststellungen ergeben.

3 Prüfung der Eröffnungsbilanz

3.1 Ausgangslage

- 6 Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde vorzulegen. Ferner sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften, soweit sie die Bilanz betreffen, auch für die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Daher werden bei den im Folgenden getroffenen Feststellungen auch die Regelungen der GemO bzw. GemHVO herangezogen.

3.2 Formale Anforderungen

- 7 Das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbands ist zum 01.01.2019 auf die Kommunale Doppik umgestellt worden. Die Eröffnungsbilanz ist am 04.09.2019 und damit verspätet festgestellt worden; sie wurde vom Verbandsvorsitzenden nicht

unterzeichnet (§ 60 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 18 GKZ und 95 b Abs. 1 GemO). Dies ist noch nachzuholen.

- 8 Die Eröffnungsbilanz enthielt keinen Anhang. Dadurch fehlten die nach § 53 GemHVO erforderlichen Informationen. U.a. wurden der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung im Anhang nicht namentlich genannt. Ebenso waren nach die § 55 GemHVO vorgeschriebene Übersichten (Vermögensübersicht und Schuldenübersicht) der Eröffnungsbilanz nicht beigefügt. Da der Jahresabschluss 2019 die erforderlichen Angaben und Übersichten enthalten hat, kann Weiteres beruhen.

3.3 Übergang von Kassenresten aus der kameralen Rechnungslegung

- 9 Der Übergang der kameralen Kassenreste nach der Jahresrechnung 2018 aus den Sachbüchern für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 konnte anhand eines summarischen Abgleichs der Restekontinuität nachvollzogen werden. Feststellungen sind hierzu nicht getroffen worden.

3.4 Aktiva / Passiva

- 10 Die Eröffnungsbilanz des Gemeindeverwaltungsverbands beschränkt sich auf wenige Bilanzposten. Die Bilanzsumme beträgt 32.343,85 EUR, die sich auf der Aktivseite der Bilanz aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (rd. 11 TEUR) und den liquiden Mitteln (rd. 21 TEUR) zusammensetzt. Sachvermögen wurde nicht bilanziert. Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um Forderungen aus der Abrechnung der Verbandsumlage nach § 10 VS.
- 11 Die Passivseite der Bilanz setzt sich alleine aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (rd. 32 TEUR) gegenüber der Gemeinde Kirchzarten für die Inanspruchnahme der Verwaltungslleihe zusammen.

3.5 Gesamtbeurteilung

- 12 Bei den nach § 1 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GemPrO geprüften Bilanzposten
- Öffentlich-rechtlichen Forderungen (Aktiva 1.3.6),
 - Liquide Mittel (Aktiva 1.3.8),
 - Verbindlichkeiten (Passiva 4),

ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen zur rechtmäßigen Ermittlung und zum rechtmäßigen Ausweis in der Eröffnungsbilanz.

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage des Verbands.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch den Verband und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 18 GKZ und 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Gebührenbescheid wird Ihnen in den nächsten Tagen postalisch zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Baumann
Referent Finanzprüfung

gez. Waltraud Resch
Prüferin

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht -
Stadtstraße 2
79104 Freiburg i. Br.

mit der Bitte um Kenntnisnahme gemäß § 114 Abs. 4 Satz 1 GemO.

Karlsruhe, 13.09.2023

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

gez. Stefan Baumann
Referent Finanzprüfung